Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. februar

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im März 1965 (S. 31). — Jürbitte für die diesjährige Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 31). — Besetzung des Kirchengerichts (S. 32). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungs-pflichtbeitrag 1965 (S. 32). — Errichtung von Kindertagesheimen in Wohngebieten (S. 32). — Kirchliche Statistik 1963 (S. 32). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 37). — Stellenausschreibungen (S. 37). — Empfehlenswerte Schriften (S. 37).

III. Personalien (S. 38).

Bekanntmachungen

Kollekten im März 1965

Kiel, den s. februar 1965

3. Um Sonntag Invokavit, 7. März 1965: für den Kirchbauverein.

Der Ev. luth Kirchbauverein für Schleswig-Solftein hat seit 1957 ben Gebanken gefördert, gerade in unserem Lande mehr Kirchen zu bauen. Das Kapellenbauprogramm unserer Landeskirche geht mit zurück auf die Initiative des Kirchbauvereins. Die Beiträge des Vereins haben mitgeholfen, daß an vielen Stellen Kirchen neu errichtet werden konnten. Ein Bedarf an Kirchen, besonders Kleinkirchen, besteht weiterhin. Ohne die eigene gottesdienstliche Stätte kann gemeindliches Leben sich schwer entwickeln und durchtragen. Kirchenfremdheit kann dadurch mit überwunden werden, daß der Bau von Kirchen gefördert wird.

2. Am Sonntag Reminiscere, 14. März 1965: für die Mütterhilfe.

Der Landesverband für Innere Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit rusen gemeinsam auf zu dem gottesdienstlichen Opfer für die Mütterhilse. Oft sehr junge Mütter sollen in ihrer Vedrängnis Zuslucht und Veistand sinden können für sich selbst und die von ihnen geborenen Kinder. Die Mütterhilse steht bei in einer verborgenen, manchmal verheimlichten menschlichen und wirtschaftlichen Vot. Moralisches Verurteilen steht der christlichen Gemeinde nicht zu, wohl aber das schlichte zelsen. Das Dankopfer heute trägt dazu bei, daß solche Zilse geleistet werden kann.

3. Un den Konfirmationssonntagen: für die kirchliche Jugendarbeit.

Am Konfirmationssonntag hat unsere Landeskirche das Opfer für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt. Wir möcheten gern, daß das Band der Kirche mit den Konfirmanden nicht abreißt. Dieses Band soll neu geknüpft werden, gerade auch durch das Angebot unserer Jugendarbeit. Die Arbeitssormen der Jugendarbeit sind mannigsaltig und halten sich offen für das Wesen und die Fragen der jungen

Generation heute. Das Zentrum unserer kirchlichen Jugendarbeit liegt auf dem Koppelsberg bei Plön. Umfangreiche Neubauten werden hoffentlich in diesem Jahr abgeschlossen werden können. Die kirchliche Jugendarbeit möchte gerade den Konsirmanden in Beruf und Schule beistehen, die Jahreslosung zu verwirklichen "Ihr werdet meine Zeugen sein".

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Hausch ildt

J.-Vir. 3498/65/IX/P 1

fürbitte für die diesjährige Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 26. Januar 1965

Vach Artikel 25 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 soll im Gottesdienst aller Gemeinden einer Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland fürbittend gedacht werden. Die nächste Tagung der Synode sindet vom 21. bis 25. März 1965 in Frankfurt/Main und vom 21. bis 24. März 1965 in Magdeburg-Cracau statt.

Die Serren Geistlichen werden deshalb gebeten, diese Sürbitte in den Gottesdiensten am 21. März 1965 zu halten. 2m diesem Tage wird mit einem Gottesdienst in der Frankfurter Katharinen-Kirche um 30 Uhr die Tagung der Synode in Frankfurt/Main eröffnet. Der entsprechende Eröffnungsgottesdienst in Magdeburg-Cracau beginnt am selben Tage um 17 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

J.-Vir. 2298/65/I/A 1 c

Besetzung des Kirchengerichts

Kiel, den 27. Januar 1965

Bemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 18. Mai 1982 hat die Landessynode für die Jeit dis zum 31. Juli 1970 folgende Berufungen für das Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holeteins beschlossen:

Vor sing ender: Senatsprässdent Dr. Sander, Schleswig, Erdbeerenberg 67;

Beisitzer: Rechtsanwalt Dr. Aldag, flensburg, Landgerichtsdirektor Dr. Scheefe, Sbg. Othmarschen, Pastor Johannes Schmidt, Rickling, Büchereileiter Ihlenfeld, Bad Segeberg;

Stell vertreter: Amtsgerichtsvat frost, Marne, Pastor Gustav Zaacke, Kiel, Mittelschullehrer Böttcher, Keinbek.

Die Reihenfolge der Seranziehung der stellvertretenden Mitglieder wird von dem Vorsitzenden des Kirchengerichts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Dr. Brauheding

J.-Ar. Pr. 18/65/1/9/A 74

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1965

Kiel, den 6. februar 1965

A. Die Landessynode hat am 11. November 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

"Jur Deckung des fehlbetrages der Pfarrbesoldung und versorgung in der Landeskirche im Jahre 1968 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-It) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1964 erhoben. Ju dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindeskirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteueremäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteuerauskommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die zöhe des Beitrages sest.

Die Pfarrbesoldungs, und versorgungspflichtbeitrags, überschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges., u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.

Der bisher von den in der Freien und Sansestadt Samburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) durchgeführte interne Ausgleich entfällt nach Maßgabe der Beschlüsse der Beteiligten."

- B. Das Landeskirchenamt stellt hierdurch in Ausführung vorstehenden Beschlusses den Pfarrbesoldungs, und versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1965 (1. Januar bis 31. Dezember 1965) auf 16,6 % des Aufkommens (Kassen-It) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommens (Lohn-steuer im Jahre 1964 fest.
- C. zierzu wird bemerkt:
 - 1. Der Pfarrbefoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbefoldungs und versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stellen-

einkommen im Rechnungsjahr 1965 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1965 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsversahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Ebsen

J.-VIr. 3385/65/II/4/F 2

Errichtung von Kindertagesheimen in Wohngebieten

Kiel, den 26. Januar 1965

In einem Rechtsstreit des Ev. Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek gegen die Freie und Zansestadt Zamburg hat das Zamburgische Oberverwaltungsgericht (II. Senat) durch Urteil vom 8. Oktober 1964 — OVB Bf. II 141/63 — die Errichtung eines kirchlichen Kindertagesheims in einem "Wohngebiet", für die das Bezirksamt Wandsbek die Genehmigung versagt hatte, für zulässig erklärt. Es stellt fest, daß ein Kindertagesheim zwar kein zum "Wohnen" bestimmtes Gebäude sei, aber "Wohnbedürsnissen" im Wohngebiet dient und daß dies nicht nur für ein "allgemeines Wohngebiet", sondern auch für ein "reines Wohngebiet" gilt, sosern in diesem Kall der örtliche Bebauungsplan Einrichtungen kulturelser, sozialer, kirchlicher Art usw. nicht ausdrücklich ausschließt.

In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

Ein Kindertagesheim dient den Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebietes. Jum "Wohnen" gehört außer dem reinen Wohnen auch ein gewisser Bedarf an Einrichtungen sozialer, kirchlicher, kultureller und gesundheitlicher Art, der üblicherweise an der Stätte des Wohnens befriedigt wird. Wäre es anders, dann müßten 3. B. auch Kirchen und Schulen in das Industries, Geschäftssoder Mischgebiet verwiesen werden; ein Ergebnis das zeigt, daß die von der Beklagten vertretene Auslegung des Begriffes "Wohnbedürfnisse" nicht zutreffend sein kann. Auch ein Kindertagesheim gehört in das Wohngebiet und nicht etwa in das Industries oder Geschäftsgebiet, weil dort keine Kinder wohnen. Es gehört auch nicht notwendig in das Mischgebiet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Mertens

J. Ar. 2490/65/III/Wandsbet 8 Gem. Verb.

Kirchliche Statiftit 1963

Kiel, den 22. Januar 1965

Nachstebend geben wir die kirchliche Statistik für 1963 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Ebsen

J.-Vr. 1385/65/XI/10/D 2 b

Tabelle II Äußerungen des kirchlichen Lebens der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig Holsteins für das Jahr 1963

*

Kahleby, den 12. November 1964

Der Statistikpfarrer A. Martensen, P. i. R.

 $\textbf{Tabelle II} \hspace{0.2cm} \text{(Sammelbogen für das Jahr 1963 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)} \\$

	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
Propstei		darunter				Im		larunter		Nach-		
		Getaufte Kinder im ganzen	aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern	Tauf- versa- gungen	Kalender- jahr konfirmierte Kinder im ganzen	aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern	richtlich: Von der Gesamt- zahl waren Knaben	Kon- firma- tions- versa- gungen
Eckernförde	63460	1 020	949	44	27	1	836	705	77	52	413	
Eiderstedt	19413	332	311	9	11	_	244	225	11	4	125	_
Flensburg	123435	1894	1693	144	56		1 381	1210	103	57	706	1
Husum-Bredstedt	63202	1249	1 181	31	34	_	934	859	31	42	434	
Nordangeln	33898	617	585	26	6		377	348	18	11	183	
Schleswig	64370	1020	940	56	23		864	761	52	48	426	1
Südangeln	35 986	654	622	11	18		487	451	21	13	239	
Südtondern	59956	1206	1113	53	37	3	767	702	35	25	423	
dänisch			_			Autorita						
Sprengel Schleswig	463720	7992	7394	374	212	4	5890	5261	348	252	2949	2
Altona	137781	1 325	1122	141	60		1 362	1085	207	59	656	2
Kiel	265 305	3466	2922	382	139	1	3 5 4 4	2748	585	120	1680	12
Münsterdorf	75772	1288	1174	74	38	1	975	872	49	43	483	3
Neumünster	146916	2493	2222	179	84	1	1 755	1525	141	69	874	_
Norderdithmarschen	54236	1068	1006	37	25	_	775	680	58	34	385	2
Oldenburg	78071	1315	1178	77	57	2	1 124	975	69	78	556	2
Pinneberg	348 968	5091	4442	497	139	2	3 730	3216	391	82	2016	8
Plön	81 630	1 505	1 388	67	49		1072	935	60	68	516	2
Rantzau	91 572	1578	1 394	116	62		1 107	1005	58	39	578	5
Rendsburg	115352	2125	1921	141	54	1	1 439	1278	110	42	706	
Segeberg	75215	1318	1210	62	45	<u> </u>	1002	885	64	46	526	
Stormarn	369445	5 766	4938	612	169	5	4045	3274	607	106	1859	4
Süderdithmarschen	75429	1 360	1230	80	48	1	1 042	932	64	39	540	1
Sprengel Holstein	1915692	29698	26 147	2465	969	14	22972	19410	2463	825	11375	41
Lauenburg	100660	1636	1491	91	50	1	1239	1087	92	52	619	3
Landeskirche	2480072	39326	35032	2930	1 231	19	30101	25 758	2903	1129	14943	46

		Üb	ertritte zu	evangeli	schen Kir	che:				aus der hen Kirche:	
Übertrit	te von Erw	achsenen			davon						
männlich	weiblich	insgesamt	von der katholischen Kirche	von sonstigen christlichen Gemein- schaften	3. vom Judentum	von sonstigen nicht- christlichen Gemein- schaften	5. aus der Glaubens- losigkeit	außerdem religions- unmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder	
32	24	56	4	_		_	52		27	6	
5	8	13	3			_	10		7	_	
73	49	122	12	5		14	91	3	130	4	
19	. 4	23	9		_	_	14		21		
8	8	16	9	2		1	4	2	14	4	
42	26	68	9	8	_		51	2	22		
2	5	7	4	1	-	<u></u>	2		6		
31	24	55	13	1			41	3	23	2	
212	148	360	63	17		15	265	10	250	16	
148	149	297	24				273	2	413	11	
145	154	299	54	2		7	236	4	419	5	
28	29	57	14	2	_	1	40	_	31	_	
89	94	183	29	9		1	144	2	72	3	
34	28	62	6	3	_		53	1	30	2	
25	23	48	12	12		_	24	1	18	4	
200	219	419	70	17			332	4	646	4	
47	30	77	25	1	_		51	2	35	2	
39	47	86	17	6	_	1	62		79	8	
41	32	73	28	3		1	41		51		
17	11	28	12		_		16	_	20	4	
165	204	369	59	22	_	22	266	6	1 122	9	
24	20	44	11	1		1	31	1	12	3	
1 002	1 040	2 042	361	78		34	1 569	23	2 948	55	
40	44	84	13	9		1	61	2	55	4	
1 254	1 232	2 486	437	104	_	50	1 895	35	3 253	75	

			Trau	Bestattungen: (ohne Totgeburten)						
Propstei	darunter							dav	lavon	
	im ganzen	rein evang. Ehen	Misch- ehen	Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.	Trau- versa- gungen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	Erd- bestat- tungen	Ein- äsche- rungen	
Eckernförde	442	405	37	16	17	2	690	665	25	
Eiderstedt	171	165	5		5	2	247	240	7	
Flensburg	820	765	55	10	41	_	1 249	993	256	
Husum-Bredstedt .	544	521	23	5	17	2	710	689	21	
Nordangeln	275	265	10	_	8	_	353	345	8	
Schleswig	491	464	27	6	21	8	898	867	31	
Südangeln	291	282	9	2	7	2	461	450	11	
Südtondern	500	473	26	6	17	2	593	589	4	
dänisch										
Sprengel Schleswig	3534	3340	192	45	133	18	5201	4838	363	
Altona	661	627	34	14	17		1 507	1 195	312	
Kiel	1726	1590	136	47	85	1	2535	1476	1059	
Münsterdorf	583	559	23	6	14		976	956	20	
Neumünster	1 039	984	54	18	32	1	1717	1645	72	
Norderdithmarschen	520	496	24	9	13	1	711	691	20	
Oldenburg	567	525	42	11	26	4	921	896	25	
Pinneberg	1840	1 733	104	29	53	3	3605	3187	418	
Plön	628	604	24	5	14	2	930	900	30	
Rantzau	659	625	33	8	19	2	1086	1074	12	
Rendsburg	940	882	58	13	33	6	1 305	1 284	21	
Segeberg	662	630	32	8	21		925	897	28	
Stormarn	1 988	1858	120	42	54	5	2630	2344	286	
Süderdithmarschen	679	652	27	10	15	1	927	907	20	
Sprengel Holstein .	12492	11 765	711	220	396	26	19775	17452	2323	
Lauenburg	776	745	31	9	15	3	1163	1127	36	
Landeskirche	16802	15850	934	274	544	47	26139	23417	2 7 22	

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird zum 1. Juli 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postsach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Serrn Bischof weiterreicht. Weiterführende Schulen in Bad Oldesloe und Neumünster durch Bahnverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. I.-Ar. 1083/65/VI/4/Sülfeld 2 a

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße 31, einzusenden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt die Vordhälfte des Dorfes Kropp sowie die Außendörfer Groß Rheide, Klein Rheide und Klein Bennebek. Ven erbautes Pastorat vorhanden. Schulverhältnisse günstig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Mr. 2535/65/VI/4/Kropp 2 a

Die J. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseitzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Serrn Landespropst weiterreicht.

Der 1. Bezirk (Markkfirche) der an der Oberalster gelegenen Kirchengemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder. Kirche und geräumiges neues Pastorat mit großem Parkgarten sind porhanden. Das Gemeindehaus ist im Bau.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes.

J.-Vir. 2645/65/VI/4/Poppenbüttel 2

Die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgeschuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Zamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Zerrn Landespropst weiterreicht. Die Gemeinde Garstedt zählt bei drei vorhandenen Pfarrstellen 3. 3. 17 000 Einwohner. Teues kirchliches Zentrum (Kirche, Gemeindehaus) vorhanden, Pastorats-Teubau geplant. Alle Schulen am Ort bzw. durch U-Bahnverbindung in Zamburg gut zu erreichen. Weitere Auskünste durch den Kirchenvorstand (Tel. Zamburg Ur. 5 27 85 15).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.- Mr. 3094/65/VI/4/Barstedt 2

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Stelle des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde Tönning an der Eider (B-Stelle) ist zum 1. Mai 1965 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung des Kirchenmusikers erfolgt im Beamtenverhältnis mit Besoldung nach Gruppe A 8 KBBesch. Ein Einfamilienhaus mit fünf Jimmern, Bad und WC sowie Nebengelaß steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die St. Laurentius-Kirche zu Tönning hat eine Zaupt- und eine Lettner-Orgel. Kirchengemeinde, Propstei und Landschaft Eiderstedt bieten reiche Möglichkeiten für Chorarbeit und Kirchenmussk. Die Kreisstadt Tönning ist Bade- und Luftkurort und hat rund 5000 Einwohner.

Bewerbungen von Kirchenmusstern mit B. oder A.Prüfung sind an den Kirchenvorstand der St. Laurentius-Gemeinde in Tönning, Johann-Adolf-Straße, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

J.-Ar. 3571/65/XI/7/Tönning 4 a

Vieu zu beseigen ist unsere Kirchenmussterstelle zum 1. 4. 1965 oder später. Die musische Arbeit soll mit derjenigen des Internats des Staatl. Vordsee-Gymnasiums koordiniert werden. Wohnung vorhanden (später Vieubau). Es besteht auch die Möglichkeit der Mitarbeit der Ehefrau in der Erziehungsarbeit des Internats (Zeimmutter). Weitere Verdienstmöglichkeiten auf musischem Gebiet vorhanden. Außer dem Staatl. Vordsee-Gymnasium Mittel- und Volksschule am Ort. Bewerber mit entsprechenden Ersahrungen und Zeugnissen (mindestens C-Prüfung) wollen ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf einreichen an den Kirchenvorstand St. Peter-Ording.

J.-Ar. 2671/65/XI/7/St. Peter 4

Empfehlenswerte Schriften
3 um Thema "Euthanasie"

Direktor Pastor Julius Jensen, Samburg-Msterdorf, hat einen Vortrag "Lebensrecht und Lebenssinn der Schwachen" gehalten, der im Auftrage des Verbandes Deutscher Evangelischer Zeilerziehungs-, Zeil- und Pflegeanstalten von den Alsterdorfer Anstalten in Samburg herausgegeben worden ist. Uns scheint der Vortrag so wichtig, daß wir die Gemeinden gern darauf aufmerksam machen. Das Seft ist für 0,30 DM zuzüglich Versandkosten bei den Alsterdorfer Anstalten in Samburg-Altona zu beziehen.

J.:VIr. 1225/65/IX/T 21

Der Schriftenmissions-Verlag Gladdek bringt ein neues Konfirmandenheft heraus für das Jahr 1965, auf das wir empfehlend hinweisen. Das Seft wurde herausgegeben von Aler Junke, Witten, mitgearbeitet hat u. a. unser Landesjugendpastor Kurt Kirschnereit. Der Verkaufspreis beträgt 0,60 DM, ab 50 Stück 0,58 DM, ab 100 Stück 0,55 DM.

J.: Ar. 2403/65/IX/L 3

Personalien

Berufen:

- Am 26. Januar 1965 der Pastor Ernst-Friedrich Müntel, bisher in Samburg-Lokstedt, zum Pastor der Lutherkirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 29. Januar 1965 der Pastor Klaus Juhl, bisher in Samburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde Mürwif (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

21m 14. Januar 1965 der Pastor Thomas Jaschit als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband

- Blankenese zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Insassen des Allgemeinen Krankenhauses in Zamburg-Riffen;
- am 24. Januar 1965 der Pastor Wilhelm Drühe als Pastor ber Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön;
- am 24. Januar 1965 der Pastor Dr. Arthur Woffte als Propst der Propstei Münsterdorf und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Izehoe, Propstei Münsterdorf.

In den Ruheftand verfett:

Jum 1. November 1965 Pastor Dr. Ferdinand Wilkes in Westerland auf Sylt.

Bestorben:



Pastor i. R.

Karl Bitterling

geboren am 16. April 1892 in Kollmar, gestorben am 11. Dezember 1964 in Busum.

Der Verstorbene wurde am 28. Mai 1922 in Schleswig ordiniert und war anschließend Studieninspektor in Preetz. Seit dem 21. April 1923 war er Provinzialvikar in Tönning und wurde dort als Pastor am 3. Juni 1923 eingeführt. Ab 1. Mai 1931 trat er in den Staatsdienst über. Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 erhielt er landeskirchliche Dienstaufträge für die Kirchengemeinde Bokhorst, für das Hüchtlingslager Jenseld und sür die Kirchengemeinde Lunden. Seit dem 3. Oktober 1954 bis 3u seiner Juruhesetzung zum 1. Mai 1962 war er Pastor in Olderup.



Pastor i. R.

Johannee Richere

geboren am 30. Februar 1893 in Samburg-Altona, gestorben am 24. Januar 1965 in Krummendiek.

Der Verstorbene wurde am 4. Dezember 1923 in Kiel ordiniert und war anschließend Silfsgeistlicher und Provinzialvikar in der Diakonissenanstalt Altona, in Samburg-Blankenese und in Wester-land/Sylt. Seit dem 29. Juli 1923 bis zu seiner Jurruhesetzung zum 3. März 1963 war er Pastor in Krummendiek.